

Stadt Metzingen
Wahlkreis 61 Hechingen-Münsingen

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14. März 2021

1. **Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.** Die Wahlzeit dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Metzingen ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum	Adresse Wahlraum	
01101/01102	Festkelter Metzingen	Am Klosterhof	8
01103	Gymnasium	Öschweg	21
01104	Jugendhaus Metzingen	Mühlstraße	10
01105/01106	Gewerbliche Schule Metzingen	Max-Eyth-Straße	5
01107/01108	Turnhalle beim Eduard-Kahl-Bad	Konrad-Adenauer-Platz	4
01109	Ehemaliges Gemeindezentrum Neugreuth	Florianstraße	63
01110	Gemeindehaus Friedenskirche	Bettlinger Weg	5
02101/02102	Innere Kelter Neuhausen	Kelternstraße	38
02103	Bindhof Neuhausen	Bindhof	1
03101	Otto-Single-Halle Glems	Neuhauser Straße	42

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten in Metzingen am 14. März 2021 um 15:00 Uhr in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahl	Auszählraum	Adresse	
091-B1	Stadthalle Metzingen, Saal	Konrad-Adenauer-Platz	1
091-B2	Stadthalle Metzingen, Foyer	Konrad-Adenauer-Platz	1
091-B3	Kulturforum	Eisenbahnstraße	29
091-B4	Klosterhof	Am Klosterhof	13
091-B5	Öschhalle, Mensa	Noyon-Allee	20
091-B6	Öschhalle II	Noyon-Allee	20

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigelegt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/Jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes). Ein/Eine Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Metzingen, den 25.02.2021
Bürgermeisteramt